

# Statuten

des

## Turn- Vereins

zu

### Weiskirchen.

*gegründet am 5. Mai  
1889*

1890.

Druck vonENZ & Rudolph, neue Rothhofstraße 16,  
Frankfurt a. M.

— 3 —

von dem Präsident eröffnet wird. Jedes Mitglied kann hier seine Anträge vorbringen, muß aber vorerst den Präsidenten ums Wort bitten. Außerdem findet jeden ersten Sonntag im Monat eine Hauptversammlung statt. Außerordentliche Hauptversammlungen können durch den Vorstand oder auf Verlangen eines Dritttheils der Mitglieder anberaumt werden.

§ 8. Die Beschlüsse der General- und Hauptversammlungen geschehen durch Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 9. Die Verwaltung und Leitung des Vereins ist dem Vorstand übertragen, welcher gebildet wird aus dem Präsidenten, Turnwart, Zeugwart, Schriftführer und Cassirer.

§ 10. Die Mitglieder verpflichten sich, die Turn- und Vereinsabende regelmäßig zu besuchen, thätig zu sein und sich der Ordnung zu fügen.

§ 11. Freiwillig austretende Mitglieder sind verpflichtet, ihren Austritt schriftlich anzuzeigen. Ein Mitglied, welches die Vereinsstunden nachlässig besucht oder mit seinem Beitrag (6 Wochen) restirt, wird ausgeschlossen.

§ 12. Zur Aufrechthaltung der Ordnung besteht für jeden Turner eine Turnordnung, welche sich jedes Mitglied verpflichtet, streng inne zu halten.

§ 13. Ueber die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung und kann dieselbe über das bestehende Vereinsvermögen nach Gutdünken verfügen.

§ 14. Jedes Mitglied hat vorstehende Statuten zu unterschreiben und verpflichtet sich, dieselben genau zu befolgen.

*§ 11. Jeder, der in dem Verein...  
§ 12. Jeder, der in dem Verein...  
§ 13. Jeder, der in dem Verein...*

# Statuten des Turnvereins zu Weiskirchen.

§ 1. Der Turnverein bezweckt die körperliche Ausbildung der männlichen Jugend und ihre Fortbildung zu sittlicher Tüchtigkeit und kräftigem deutschen Sinne. Als nächstes Mittel zur Erreichung dieses Zweckes beabsichtigt der Verein die Erhaltung und Erweiterung einer öffentlichen Turnanstalt.

§ 2. Zur Aufnahme ist Jedermann von unbescholtenem Rufe zulässig, welcher das siebzehnte Lebensjahr zurückgelegt hat.

§ 3. Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei dem Turnvorstand und stimmt, nach dem der Name des Angemeldeten 8 Tage auf dem Turnplatze oder im Vereinslokal angeheftet worden ist, der Verein geheim ab, wobei Stimmenmehrheit der Anwesenden entscheidet. Turnzöglinge können nur aufgenommen werden mit schriftlicher Genehmigung ihrer Eltern.

§ 4. Die Mitglieder zerfallen in drei Abtheilungen a. Turnzöglinge vom 14. bis 17. Jahre, b. Turner, ordentliche Mitglieder, über 17 Jahre, c. Turnfreunde, Ehrenmitglieder. Letztere, sowie Zöglinge, haben kein Stimmrecht.

§ 5. Der Beitrag eines jeden Mitgliedes besteht dormalen in einem Einschreibgeld von 2 Mark und einem wöchentlichen Beitrag von 15 Pfg. und es kann beides vom Vorstand erhöht und erniedrigt werden. Der Beitrag wird wöchentlich vom Cassirer erhoben. *ausst. l. f.*

§ 6. Der Vorstand wird auf ein Jahr gewählt und zwar am ersten Sonntag des Vereinsjahres. Die abtretenden Mitglieder sind wieder wählbar.

§ 7. Am Schlusse des Vereinsjahres findet eine Generalversammlung nebst Rechnungsablage statt, welche

— 4 —

### Turngesetze.

§ 1. Jeder Turner hat zur festgesetzten Stunde auf dem Turnplatze zu erscheinen. Im Verhinderungsfall muß er dem Vorturner seiner Riege Anzeige davon machen.

§ 2. Bei der Ankunft auf dem Turnplatze sind die Oberkleider abzulegen und an dem jeder Abtheilung angewiesenen Orte aufzubewahren.

§ 3. Die Turner sind in Riegen eingetheilt, deren jeder ein Vorturner und ein Ersatzmann vorge-  
setzt ist. Den Anordnungen des Vorturners ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 4. Während der Turnübungen muß Ruhe, Ordnung und Folgsamkeit herrschen.

§ 5. Diejenigen, welche bereits durchgenommener Uebungen noch nicht mächtig sind, dürfen ohne Vorturner und Lehrer nicht turnen.

§ 6. Jeder Turner soll nur das zu den betreffenden Uebungen bestimmte Geräth gebrauchen, welches nach dem Gebrauch an den Zeugwart abgeliefert werden muß, wofür der Turnwart verantwortlich gemacht wird.

§ 7. Während der Uebungen darf nur gesprochen werden, was zur Sache gehört.

§ 8. Alle Uebungen sollen rechts und links vorgenommen werden.

§ 9. Das Trinken während des Turnens ist der bösen Folgen wegen verboten.

§ 10. Es soll beim Massenlauf sowie anderen Uebungen nicht gesprochen werden, damit die Benennung der Uebung verstanden wird.